

PROTOKOLL

über die **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

des GEMEINDERATES der Marktgemeinde WANG

am **Donnerstag, den 29.08.2019**

im Sitzungssaal der Marktgemeinde

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: SONNLEITNER Franz, Bgm.

HEIGL Markus

HALBARTSCHLAGER Reinhard

SCHARNER Doris

HÖLLMÜLLER Thomas

BUCHEBNER Leopold

SCHODER Lukas

RAAB Wolfgang

KOGLER Erich

SCHOLLER Wolfgang

BENEDER Johann

FAHRNBERGER Heidemarie

WISCHENBART Hermann

SCHOLLER Franz

LANGSENLEHNER Christian

Abwesend:

entschuldigt: LEBHART Peter

JUNGWIRTH Manfred

BUCHEBNER Josef

REDL Stefanie

nicht entschuldigt:

Schriftführer: Hofmarcher Christian

Sonstige Beteiligte: Eßletzbichler Beatrix

Die Ladung zur Sitzung erfolgte mit E-Mail und Kurrende.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Punkt 1: Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 28.06.2019

Punkt 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Punkt 3: Wasserversorgung Wang, zweiter Brunnen, Grundsatzbeschluss

Punkt 4: Örtliches Raumordnungsprogramm 2013, 5. Änderung

Punkt 5: Bebauungsplan 2015, 3. Änderung, Beschluss 2

Punkt 6: Vermögenserfassung, Basisdaten Grundstücke mit Zu- u. Abschlägen

Punkt 7: Wang Immobilien KG, Bürgschaftsvertrag

Punkt 8: Asphaltierungsarbeiten Sonnenhang, Auftrag

Punkt 9: Übernahme und Auflassung von öffentlichem Gut, KG Wang

Punkt 10: FF-Wang, Ankauf ELF Wang, Aufteilung der Umsatzsteuer

Punkt 11: Kindergartentransport 2019/20, Auftrag

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende, Bürgermeister Franz Sonnleitner eröffnet die Sitzung, teilt mit das die Einladungskurrende jedem zugegangen ist und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 28.06.2019

Die Sitzungsprotokolle vom 27.06.19 (Richtigstellung zum TOP) wurden am 08.07.19 per E-Mail übermittelt. Da keine schriftlichen Änderungsanträge gegen die Protokolle eingebracht wurden, gelten diese als genehmigt und werden unterfertigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende teilt mit, dass seit der letzten GR-Sitzung keine Prüfung durchgeführt wurde.

3. Wasserversorgung Wang, zweiter Brunnen, Grundsatzbeschluss

Der Bürgermeister berichtet, dass der Trinkwasserplan soweit fertiggestellt ist. Ein Standort für einen zweiten Brunnen wurde gefunden, Probebohrung wurde auch bereits durchgeführt und war erfolgreich. Die Wasserqualität ist ebenfalls in Ordnung. Die Ausschreibung der Ziviltechnikerleistungen sollte noch 2019, Baubeginn mit 2020 sein. Das Grundstück des neuen Brunnens ist im Besitz von Familie Zehetner Klaus und soll angekauft werden. Als Verhandlungsbasis kann man sich einen Preis von max. € 20,00 pro m² vorstellen. Ebenfalls diskutiert wird der Verlauf der Leitung wobei in diesem Zuge auch die Realisierung des Begleitweges Richtung Mitterberg anzustreben ist.

Antrag des Vorstandes Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines zweiten Brunnens für die öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Wang fassen. Die Ausschreibung der Ziviltechnikerleistungen soll noch im Jahre 2019 erfolgen, Baubeginn ist 2020.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

4. Örtliches Raumordnungsprogramm 2013, 5. Änderung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf zur 5. Änderung vom 14.01.2019 bis 25.02.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Während der Auflagefrist langte keine allgemeine Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 11.02.2019 übermittelte die Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme (RU1-R-670/029-2018) samt raumordnungsfachlichem Gutachten DI Winkelmayr vom 04.02.2018 (RU2-O-670/033-2018). Mit Ausnahme des Änderungspunktes 5.1 (KG Reidlingberg – Thurhofwang) sieht die Aufsichtsbehörde keine Widersprüche zu Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014.

Änderungspunkt 5.1 (KG Reidlingberg-Thurhofwang):

Beim diesem Änderungspunkt fordert die Aufsichtsbehörde vor der Widmung eine Vereinigung der Grundstücke 214/3 und 215/8 zur Herstellung eines Anschlusses an das öffentliche Gut. Diese Vereinigung wurde zwischenzeitig durchgeführt, der Grundbuchsbeschluss liegt bereits vor. Die im Entwurf vorgesehene und von der Gemeinde veranlasste Erstbeurteilung der Baugrundeignung durch den geologischen Dienst des Landes ergab keinen eindeutig positiven Befund (Dr. Joachim Schweigl, BD1-G-520/005-2018 vom 09.04.2019), die Grundeigentümer holten daher ein vertieftes geotechnisches Gutachten zur Baugrundeignung ein. Dieses Gutachten liegt nun vor (geotechnik Tauchmann GmbH vom 18.07.2019, GT92672019), es bescheinigt dem geplanten Baugrundstück eine entsprechende Baulandeignung.

Weiters wird noch in der Hengstbergstraße eine geringfügige Baulanderweiterung und in der Schulgasse die Auflassung der öffentlichen Zufahrt eingearbeitet.

Nach Vorliegen aller Unterlagen kann die 5. Änderung ohne inhaltliche Änderungen gegenüber dem Entwurf beschlossen werden. Die entsprechende Verordnung wird verlesen.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung (Beilage A) zur 5. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2013 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

5. Bebauungsplan 2015, 3. Änderung, Beschluss 2

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 2015 vom 28.02.2019 bis zum 11.04.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Innerhalb der Auflagefrist langten keine Stellungnahmen ein. Es langte auch keine Mitteilung der Landesregierung über Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfes ein.

In seiner Sitzung vom 25.04.2019 beschloss der Gemeinderat als Beschluss 1 nur den Änderungspunkt 3.2. (Zeltverleih Luger). Der Änderungspunkt 3.1 des Entwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes betrifft Anpassungen an Widmungsänderungen der 5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplanes), die zum Zeitpunkt des Beschlusses 1 noch nicht beschlussreif war. In der heutigen Sitzung des Gemeinderates wurde nach Vorliegen aller Unterlagen die 5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beschlossen.

Daher können nun auch die restlichen Änderungspunkte der 3. Änderung des Bebauungsplanes ohne Änderungen gegenüber dem Entwurf beschlossen werden. Die entsprechende Verordnung liegt vor.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung (Beilage B) zur 3. Änderung, Beschluss 2 des Bebauungsplanes beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

6. Vermögenserfassung, Basisdaten Grundstücke mit Zu- u. Abschlägen

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 es notwendig ist, das gesamte Vermögen zu erfassen. Für Grundstücke im "öffentlichen Gut" ist ein Preis von € 1,00 vorgegeben. Diese Grundstücke sind ja im Regelfall nicht veräußerbar. Weiters sind für Bauflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen Basispreise festzulegen. Diese sind für alle 3 Katastralgemeinden gleich:

Bauflächen: € 40,00, landw. Flächen: € 4,00; Dazu gibt es Zu- u. Abschläge entsprechend einer Liste. z. B. Wald 50 % von € 4,00 oder Gärten 80 % von € 40,00.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Basispreise von Grundstücken - öffentliches Gut € 1,00, Bauflächen € 40,00, landw. Nutzflächen € 4,00 - mit Zu- und Abschlägen pro Nutzung (Beilage C) für die Vermögenserfassung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

7. Wang Immobilien KG, Bürgschaftsvertrag

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass die Wang Immobilien KG einen Kredit in der Höhe von € 400.000,00 bei der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel mit einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 0,74 %, (Angebot von Volksbank war 0,875 %) gebunden an den 6-Monats-EURIBOR, aufnehmen möchte. Zur Sicherstellung muss die Gemeinde Wang die Haftung als Bürge übernehmen. Ein entsprechender Vertrag liegt vor.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Bürgschaftsvertrag mit der Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen, 3250 Wieselburg, Scheibbserstraße 4 (Beilage D) zur Sicherstellung des Darlehensvertrages mit der Wang Immobilien KG beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

8. Asphaltierungsarbeiten Sonnenhang, Auftrag

Bürgermeister Sonnleitner berichtet, dass von den Firmen Traunfellner und Porr Angebote eingeholt wurden. Im Angebot der Firma Porr, welche ja auch bereits das gesamte Projekt (Kanal, Wasser u. Straßenbau) am Sonnenhang abgewickelt hat, sind auch die Entwässerungsarbeiten (Zuleitungen und Einlaufschächte für Regenwasser) enthalten. Dieses Angebot wurde vom Büro Schuster geprüft, ob Leistungen noch fehlen und nicht doppelt angeführt sind. Auch die Preise wurden als "entsprechend bis günstig" beurteilt.

Die Firma Traunfellner hat rein die Asphaltierungsarbeiten angeboten.

Traunfellner: € 35.909,35, Porr: € 51.472,62

Im reinen Vergleich der Asphaltierungsarbeiten ergeben sich Preise von ca. € 27.600,00 bei der Firma Porr und ca. € 29.900,00 bei der Firma Traunfellner. Eine genaue Vergleichbarkeit ist aber hier wegen der Tonnen bzw. m² Angabe nicht möglich. Es wird daher die Vergabe an die Firma Porr befürwortet.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Asphaltierungsarbeiten am Sonnenhang an die Firma Porr Bau GmbH, 3500 Krems, Hafenstraße 64 zum Angebotspreis von € 51.472,62 inkl. 20 % Ust vergeben und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

9. Übernahme und Auflassung von öffentlichen Gut, KG Wang

Der Vorsitzende berichtet, dass der „Zubau Meierhof“ baubehördlich genehmigt werden kann, eine Grundstücksvereinigung des Kindergarten- u. Marktplatzgrundstückes notwendig ist. Da das Grundstück 626/3 (Kindergarten) bereits im Grenzkataster war musste das Grundstück .69/2 (Meierhof, Feuerwehr, Kirche) vermessen werden. Im Zuge dieser Vermessung wurde auch die Zufahrt Schloßstraße dem Naturstand angepasst. Laut Teilungsplann GZ: 4326/19 sind folgende Flächen ins öffentliche Gut zu übernehmen bzw. aufzulassen:

Grundstück 633/7 (Schloßstraße): Auflassung 66 m², Übernahme 56 m²

Grundstück 1329/6 (Gehsteig L96): Auflassung 1 m², Übernahme 2 m²

Alle Flächen werden nur mit der Gemeinde Wang getauscht.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge die Auflassung von 67 m² und die Übernahme von 58 m² von öffentlichem Gut, Grundstücke 633/7 und 1329/6, beide KG Wang - gemäß dem Teilungsplan GZ: 4326/2019 von Vermessung Loschnigg - beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

10. FF-Wang, Ankauf ELF, Aufteilung der Umsatzsteuer

Der Vorsitzende berichtet, dass zur anteiligen Weitergabe des Erstattungsbetrages der Umsatzsteuer für den Ankauf des ELF die Aufteilung festzulegen ist. Finanziert wurde das Fahrzeug im Gesamtbetrag von € 95.329,00 wie folgt:

Gemeinde Wang: 35.000,00 LFV: 20.000,00 FF-Wang: 40.329,00

Die Förderung des LFV wird der FF-Wang zugerechnet und ergibt sich ein Aufteilungsschlüssel von 36,71 % für die Gemeinde und 63,29 % für die FF-Wang. Bei einer Umsatzsteuer von € 15.888,00 würde daher die Gemeinde € 5.832,00 und die FF-Wang € 10.056,00 erhalten.

Herr Schoder teilt mit, dass es noch zu geringfügigen Zusatzkosten (ohne Erhöhung des Gemeindebeitrages) kommen wird, und sich daher die Prozentaufteilung verschieben wird. Eine Anpassung nach vorliegen der Gesamtkosten wird befürwortet und der Antrag vom Bürgermeister wie folgt ergänzt:

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Weitergabe des Erstattungsbetrages der Umsatzsteuer für den Ankauf eines Einsatzleitfahrzeuges (ELF) mit 36,71 % für die Gemeinde und 63,29 % für die FF-Wang festlegen und beschließen. Bei geringfügigen Mehrkosten verschiebt sich der Prozentsatz und wird dementsprechend angepasst.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

11. Kindergartentransport 2019/20, Auftrag

Der Bürgermeister berichtet, dass auch für das kommende Kindergartenjahr 2019/20 mit der Fa. Kerschner wieder ein Fahrplan erstellt wurde. Es gibt in der Früh insgesamt 3 gemischte Touren (Schule u. KG) und Mittags 1 gemischte Tour mit insgesamt 42 km pro Tag. Eine reine KG-Tour ist nicht notwendig. Der Mischpreis für 2019/20 wird mit € 0,90 pro km angeboten. Somit ergibt sich eine Tagessumme von € 37,80 inkl. 10 Ust.

Antrag des Vorstandes: Der Gemeinderat möge den Auftrag zum KG-Transport für das Jahr 2019/20 an die Firma Kerschner Reisen GmbH, 3240 Mank, Schulstraße 19 zum Preis von € 37,80 inkl. 10 Ust pro Tag vergeben und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **einstimmig angenommen.**

Das Protokoll dieser Sitzung umfasst 4 Seiten / Wang, am 30.08.2019

.....
Vertreter der ÖVP

.....
Der Schriftführer

.....
Der Vorsitzende, Bürgermeister

.....
Vertreter der FPÖ

.....

BEILAGE A:

VERORDNUNG

Örtliches Raumordnungsprogramm 2013 5. Änderung

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wang ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Reidlingberg Ortsteil Thurhofwang (Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) und Wang (Flächenwidmungsplan) ab.

§ 2

Das Entwicklungskonzept wird so abgeändert bzw. neu festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg verfassten Plan GZ 18 075EKE dargestellt ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 18 075B verfassten Plan auf dem Planblatt 2 neu dargestellt ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

BEILAGE B:

VERORDNUNG

Bebauungsplan 2015 3. Änderung, Beschluss 2

§ 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Wang ändert gemäß § 29 iVm § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 den Bebauungsplan in der Katastralgemeinde Wang ab.

§ 2

Die Inhalte des Bebauungsplans werden so abgeändert bzw. neu festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, GZ 19 011B2, verfassten Plan auf den Planblättern 2, 5, 6, 7 und 9 neu dargestellt ist.

Die Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens mit Rechtskraft der 5. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms in Kraft.

BEILAGE C:



Marktgemeinde
Wang

Gedruckt am: 20.08.2019

Basisdaten Grundstücksrasterverfahren

Basispreis

KG-Nummer	KG-Bezeichnung	Berechnungsgrundlage	Basispreis Öffentl. Gut	Basispreis andere Grundstücke	
22126	Pyhrafeld	Basispreis für Bauflächen	1,00	40,00	F
22126	Pyhrafeld	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	1,00	4,00	F
22127	Reidlingberg	Basispreis für Bauflächen	1,00	40,00	F
22127	Reidlingberg	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	1,00	4,00	F
22139	Wang	Basispreis für Bauflächen	1,00	40,00	F
22139	Wang	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	1,00	4,00	F

Zu- und Abschläge pro Nutzung

Nutzungs-Code	Nutzung	Prozentsatz	Bewertungsgrundlage
101	Gebäude	100,00	Basispreis für Bauflächen
102	Gebäudenebenflächen	100,00	Basispreis für Bauflächen
200	Landw. genutzte Grundflächen (ohne Spezifizierung)	100,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
201	Äcker, Wiesen oder Weiden	100,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
202	Dauerkulturanlagen oder Erwerbsgärten	100,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
203	Verbuschte Flächen	100,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
301	Gärten	80,00	Basispreis für Bauflächen
401	Weingärten	200,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
501	Alpen	20,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
600	Wald (ohne Spezifizierung)	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
601	Wälder	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
602	Krummholzflächen	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
603	Forststraßen	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
701	Fließende Gewässer	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
702	Stehende Gewässer	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
703	Gewässerrandflächen	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
704	Feuchtgebiete	50,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
800	Sonstiges (ohne Spezifizierung)	20,00	Basispreis für Bauflächen
801	Straßenverkehrsanlagen	20,00	Basispreis für Bauflächen
802	Schienenverkehrsanlagen	20,00	Basispreis für Bauflächen
803	Verkehrsrandflächen	20,00	Basispreis für Bauflächen
804	Parkplätze	20,00	Basispreis für Bauflächen
805	Betriebsflächen	100,00	Basispreis für Bauflächen
806	Abbaufächen, Halden und Deponien	20,00	Basispreis für Bauflächen
807	Freizeitflächen	20,00	Basispreis für Bauflächen
808	Friedhöfe	20,00	Basispreis für Bauflächen
809	Fels- und Geröllflächen	10,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
810	Vegetationsarme Flächen	10,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
811	Gletscher	10,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
901	Rechtlich Weingarten	10,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
902	Rechtlich kein Weingarten	10,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
903	Rechtlich Wald	10,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen
904	Rechtlich nicht Wald	10,00	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen



Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen



Geb. frei gem. § 20/5 GebG

BÜRGSCHAFTSVERTRAG

zwischen dem Bürgen Marktgemeinde Wang, Oberer Markt 1, 3262 Wang, Österreich (FN 32015) und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen, Scheibbs-er Straße 4, 3250 Wieselburg an der Erlauf (FN79054g).

Vertragsaufbau

- A Schuldverhältnis
- B Sicherstellung
- C Sonstige Bestimmungen
- D Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Schuldverhältnis

Darlehensvertrag vom 11.07.2019 EUR 400.000,00
Kreditnehmer Wang Immobilien KG, Oberer Markt 1, 3262 Wang, Österreich (FN 475976s)

B Sicherstellung

Zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen des Kreditgebers einschließlich Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren aus o.a. Schuldverhältnis, dessen nähere Vertragsbedingungen dem Bürgen zur Kenntnis gebracht wurden, einschließlich aller Forderungen, die dem Kreditgeber aufgrund eines Rücktritts des Kreditnehmers vom Kreditvertrag gegen den Kreditnehmer zustehen, übernimmt dieser die Haftung als Bürge und Zahler zur ungeteilten Hand.

C Sonstige Bestimmungen

1. Gerichtsstand:
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Scheibbs vereinbart.
2. Beendigung:
Die Bürgschaft erlischt nicht durch vorübergehende Rückzahlung bei Fortbestand des Kontokorrentkreditverhältnisses. Die Bürgschaft für ein unbefristetes Schuldverhältnis kann seitens des Bürgen zum Ende eines Kalenderquartals, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt werden. Die Kündigung lässt die Haftung des Bürgen für zum Kündigungstermin ausgenützte Beträge samt Nebengebühren unberührt. Im Übrigen kann der Bürge aber auch nach Wirksamwerden der Kündigung noch in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditgeber Beträge, die er vor dem Kündigungstermin im Zusammenhang mit dem Kredit oder aus dieser Bürgschaft vereinnahmt hat, nach dem Kündigungstermin aus dem Titel der Anfechtung wieder herausgeben muss.
3. Kreditverlängerung:
Bei Verlängerung der getroffenen Kreditvereinbarung bleibt die Bürgschaft aufrecht.
4. Sonstige Sicherheiten des Kreditgebers:
Sicherheitenerlöse und Rückzahlungen werden zunächst auf den unverbürgten Schuldteil verrechnet. Auf den Bürgen gehen nur die im Kredit/Darlehensvertrag angeführten Sicherheiten über und diese erst nach vollständiger Bezahlung der Bürgschaftsverbindlichkeit.
5. Haftungsausschluss:
Der Kreditgeber haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei Eintreibungsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer.
6. Aufzeichnungen des Kreditgebers:
Für eine von den Aufzeichnungen des Kreditgebers abweichende Höhe der Bürgschaftsschuld ist der Bürge beweispflichtig.
7. Informationen:
Der Kreditgeber ist nicht verpflichtet, von sich aus den Bürgen vom jeweiligen Stand der verbürgten Schuld zu unterrichten.
8. Kosten:
Mit der Einräumung und/oder Verwertung dieser Sicherheit entstehende Steuern, Gebühren und Kosten trägt der Bürge.

9. Bankgeheimnis / Datenschutz:
Der Bürge stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

D Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, besonders wird auf die Ziffern 2, 11, 19, 20, 21, 38, 43 und 59 hingewiesen.

Der Bürge bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie und der Datenschutzerklärung.

Wieselburg, 11.07.2019

**Raiffeisenbank
Mittleres Mostviertel eGen**

Dir. Mag. Leopold Grubhofer MBA MBA MSc Dir. Ing. Kurt Moser MBA

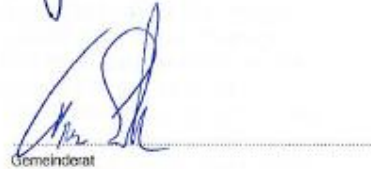
Marktgemeinde Wang


Geschäftsführender Gemeinderat


Bürgermeister




Gemeinderat


Gemeinderat